



Amtssigniert. SID2018081039955
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Verkehr, Sicherheit

Stefan Nöckl

Telefon +43 5242 6931 5904

Fax +43 5242 6931 745805

bh.schwaz@tirol.gv.at

Gemeindegebiet von Tux

Vorübergehende Verkehrsregelungen aufgrund einer Veranstaltung am 12.08.2018

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VEA-1848/16-2018

Schwaz, 08.08.2018

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz als Straßenverkehrsbehörde erster Instanz ordnet gemäß § 44a Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, in der geltenden Fassung, aufgrund einer Veranstaltung der Steindl Markus Gastro GmbH, im Gemeindegebiet von Tux, Ortsteil Vorderlanersbach, am 12.08.2018 (Die Mayrhofner), im Zeitraum von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr, eine vorübergehende Sperre auf folgender Strecke an:

Gemeindestraße „Obere Testgasse“, im Bereich Krzg. mit L-6 bis Lanersbach 456

- 1) Der Veranstaltungsbereich wird für die Dauer der Veranstaltung für den Fahrzeugverkehr gesperrt. Vor Beginn der Veranstaltung ist der Veranstaltungsbereich mit Scherengittern abzusperren bzw. entsprechend abzusichern.
- 2) An den abzusperrenden Stellen ist das Verbotsschild „Fahrverbot in beiden Fahrtrichtungen“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 StVO 1960 aufzustellen.
- 3) Der Fahrzeugverkehr ist umzuleiten. Für die Kennzeichnung der Umleitungsstrecke ist das Hinweiszeichen „Umleitung“ gemäß § 53 Ziffer 16 b StVO 1960 zu verwenden, jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend.
- 4) Der Veranstalter hat die von der Straßensperre betroffenen Betriebe/Hauseigentümer rechtzeitig in geeigneter Weise zu informieren. Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einverständnis mit den Anrainern herzustellen.

- 5) Es ist zu vermeiden, dass durch die Veranstaltung der öffentliche Personennahverkehr behindert wird, weshalb mit den betroffenen Kraftfahrlinienunternehmen rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen ist.
- 6) Für Einsatzfahrzeuge muss die Zu- und Durchfahrt jederzeit möglich sein. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Einsatzorganisationen herzustellen.
- 7) Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, sind Verkehrshindernisse durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes Licht, wenn nur rechts, und durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen. Bei Dämmerung/Dunkelheit/sonstigen Sichtbehinderungen sind Absperrungen anderen Verkehrsteilnehmern leicht erkennbar zu machen (z.B. Blinkleuchten, reflektierendes Material).
- 8) Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen (Ordnerdienst, Absperrungen etc.) sicherzustellen, dass eine Gefährdung oder Verletzung von Personen oder eine Beschädigung von Sachen anlässlich der Durchführung der Veranstaltung zuverlässig vermieden wird. Dies gilt insbesondere für Abschnitte, in deren Bereich infolge der örtlichen Verhältnisse (Kreuzungen uä.) besondere Gefahren für Besucher, Veranstaltungsteilnehmer oder sonstige Straßenbenutzer gegeben sind.
- 9) Die sonst geltenden Vorschriften für die Abhaltung von Veranstaltungen sind unbeschadet dieser Bewilligung genau einzuhalten. Diese Genehmigung ersetzt nicht die eventuell noch erforderlichen Ausnahmegenehmigungen (z.B. nach dem Tiroler Veranstaltungsgesetz, Werbungen/Ankündigungen für die Veranstaltung), auch allenfalls erforderliche privatrechtliche Zustimmungen werden dadurch nicht ersetzt. **Die Bewilligung nach § 82 StVO liegt bei Gemeindestraßen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.**
- 10) Für die Veranstaltung und Einhaltung der angeführten Bedingungen/–auflagen ist Herr
Markus Steindl
erreichbar unter der Telefonnummer: 0676/303 64 38
verantwortlich.

Der Veranstalter hat während der Veranstaltung im Bereich des Veranstaltungsgeländes anwesend und erreichbar zu sein oder für die Anwesenheit und Erreichbarkeit einer mit dem Betrieb vertrauten Aufsichtsperson zu sorgen. Der Veranstalter hat der örtlich zuständigen Polizeiinspektion eine Person bekannt zu geben, die während der Veranstaltung ständig erreichbar sein muss.

Änderungen in Bezug auf den Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter bzw. der Telefonnummern sind der zuständigen Behörde, dem Straßenerhalter (z.B. Straßenmeisterei, Gemeinde), sowie der zuständigen Polizeiinspektion unverzüglich zu melden.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit Aufstellung der Straßenverkehrszeichen bzw. der Absperrposten in Kraft, und mit dessen Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der Straßenverkehrsordnung 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden. Der Veranstalter ist für die Aufstellung der verordneten Straßenverkehrszeichen bzw. zur Durchführung der angeführten Maßnahmen verantwortlich. Die Kosten

für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Bereich sind gemäß § 32 der Straßenverkehrsordnung 1960 vom Veranstalter zu tragen.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Löderle

Ergeht per E-Mail an:

- 1) Steindl Markus Gastro GmbH
Tux 268, 6293 Tux
- 2) Gemeinde Tux
- 3) Polizeiinspektion Mayrhofen